

Wichtiges zur Lohndefinition

Was Sie beachten müssen

Welchen Lohn melde ich der AHV?

- Für die AHV ist der Lohn massgebend, auf dem AHV-Beiträge entrichtet werden müssen.
- Zu diesem Lohn gehören alle in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlten Entgelte, die Arbeitnehmende für geleistete Arbeit erhalten. Beispielsweise:
 - Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nacharbeit und Stellvertreterdienste;
 - Orts- und Teuerungszulagen;
 - Gratifikationen (inkl. Bonus), Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien usw.;
 - Vergünstigungen beim Bezug von Mitarbeiteraktien;
 - Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
 - Provisionen und Kommissionen;
 - Lohnfortzahlungen infolge Unfalls oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
 - Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern;
 - Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
 - Taggelder der IV und der Militärversicherung.

Eine detaillierte Beschreibung des für die AHV massgebenden Lohnes finden Sie im Merkblatt 2.01 auf www.ahv-iv.info.

Welcher Lohn gilt für die berufliche Vorsorge?

- Für die berufliche Vorsorge gilt in der Regel: BVG-Lohn = AHV-Lohn. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Für alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile müssen grundsätzlich auch BVG-Beiträge bezahlt werden.

Gibt es Ausnahmen?

- Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, können ausgeschlossen werden.
- Sollen Lohnbestandteile ausgeschlossen werden, muss dies im Vorsorgereglement so vorgesehen sein (Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV2).
- Swiss Life empfiehlt für Löhne bis 300% der maximalen AHV-Altersrente keine gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile auszuschliessen.

Was sind «gelegentlich anfallende Lohnbestandteile»?

- Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile sind einmalige oder gelegentlich und nur vorübergehend ausgerichtete Entgelte. Dazu gehören zum Beispiel: Boni, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Überzeitentschädigungen usw.
- Es handelt sich hierbei um finanzielle Gegenleistungen für Arbeiten, die nicht dauernd anfallen und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbunden sind. Wenn gelegentlich anfallende Lohnbestandteile weder betraglich erheblich, noch zeitlich dauerhaft und nicht voraussehbar sind, können sie vom massgebenden Lohn gemäss AHVG in Abzug gebracht werden.

Wer bestimmt, welcher Lohn für das BVG gilt?

- Die Verwaltungskommission. Sie entscheidet, ob und wie gelegentlich anfallende Lohnbestandteile berücksichtigt werden.

Wo werden die «gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile» festgehalten?

- Entscheidet sich die Verwaltungskommission für eine vom AHV-Lohn abweichende Lohndefinition, so muss dies im Vorsorgeplan schriftlich festgehalten werden. Der Vorsorgeplan ist integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements.

Was Sie beachten müssen

Welchen Lohn melde ich für das BVG?

- Wenn das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan gelegentlich anfallende Lohnbestandteile nicht ausschliesst, melden Sie uns den AHV-Lohn.
 - Wenn das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan gelegentlich anfallende Lohnbestandteile ausschliesst, melden Sie uns den AHV-Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen.
 - Falls Ihr Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes vorsieht (Art. 33a BVG), melden Sie uns den AHV-Lohn und zusätzlich separat den freiwilligen Lohnteil nach Art. 33a BVG.
-

Haben Sie weitere Fragen?

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Vorsorgeberater gerne zur Verfügung.
Besuchen Sie uns auf www.swisslife.ch/unternehmen oder vereinbaren Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch.
